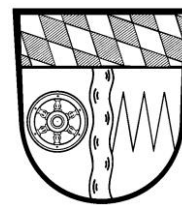




Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet Immissionsschutz

Az: 41-8240.121-15/26

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Verfahren zur Erteilung eines Vorbescheids gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG über die Genehmigungsvoraussetzungen Schallschutz, Schattenwurf und Standorteignung (Turbulenzen) für den geplanten „Windpark Dachsberg“ von insg. fünf Windenergieanlagen auf den Grundstücken FL.-Nrn. 5421 und 5422 der Gemarkung Eichenbühl und FL.-Nr. 7675 der Gemarkung Bürgstadt auf Antrag der Qair WP Dachsberg GmbH & Co. KG, Schwanthalerstraße 75A, 80336 München; Bekanntgabe des Ergebnisses der Teil-Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Qair WP Dachsberg GmbH & Co. KG beabsichtigt auf den Grundstücken FL.-Nrn. 5421 und 5422 der Gemarkung Eichenbühl und FL.-Nr. 7675 der Gemarkung Bürgstadt die Errichtung und den Betrieb von insg. fünf Windenergieanlagen.

Für die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Im vorliegenden Fall trifft das Landratsamt Miltenberg die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG auf Antrag des Vorhabensträgers.

Das hier vorliegende Vorhaben fällt wegen der Nähe zu bestehenden Windenergieanlagen, mit denen zusammen eine Windfarm gemäß § 2 Abs. 5 UVPG besteht, unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen). Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht demnach, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Vorhabensträgerin beantragt beim Landratsamt Miltenberg als Immissionsschutzbehörde nun zunächst die Erteilung eines Vorbescheids gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG über die Zulässigkeit

der Anlagen im Hinblick auf Schallimmissionen, Schattenwurf und Standorteignung (Turbulenzen).

Im Vorbescheidsverfahren sind die beantragten Aspekte verbindlich zu klären. Daher wurde für diese Prüfgegenstände eine Teil-Vorprüfung durchgeführt; diese erfolgte als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Der Prüfgegenstand Standorteignung (Turbulenzen) kann keine Umweltauswirkungen und damit auch keine Auswirkung auf die UVP-Vorprüfung haben. Deswegen beschränkte sich die Teil-Vorprüfung auf die Umweltauswirkungen, die durch Schallimmissionen und Schattenwurf hervorgerufen werden können.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, hervorgerufen durch Schallimmissionen und Schattenwurf, zu erwarten.

Dem Vorbescheidsantrag der Qair WP Dachsberg GmbH & Co. KG sind ein Schallgutachten und ein Schattenwurfgutachten beigelegt. Beide Gutachten kommen bei Betrachtung der Gesamtbelastung zu dem Schluss, dass die rechtlichen Vorgaben unter gewissen Voraussetzungen eingehalten werden und somit auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden; hinsichtlich Schall unter der Voraussetzung, dass die WEA AMD 02, AMD 03 und AMD 04 nachts in einem anderen Betriebsmodus (schallreduzierter Betrieb) laufen und hinsichtlich Schattenwurf unter der Voraussetzung, dass eine Abschaltautomatik installiert wird. Im Vorbescheid wird festgesetzt, dass diese Voraussetzungen im späteren Genehmigungsbescheid als Nebenbestimmungen (Auflagen) mitaufgenommen werden.

Es ist noch zu erwähnen, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)).

Laut Berücksichtigungsgebot gemäß § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen – also die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele (Minderung der Treibhausgasemissionen gemäß § 3 KSG) sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben.

Im Rahmen der Teil-Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand in Bezug auf die Prüfgegenstände Schallimmissionen und Schattenwurf keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Miltenberg, 13.07.2026
Landratsamt Miltenberg

gez.

Björn Bartels
Landrat